



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1990

Nummer 64

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	17. 10. 1990	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)	592
7125	17. 10. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	593

7125

Verordnung
über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten
(Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)
Vom 17. Oktober 1990

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1
Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Abgasleitung: Leitung, die dazu bestimmt ist, Rauch- oder Abgase von Feuerstätten mittels Überdruck ins Freie zu leiten.
2. Abgasweg: Strömungsstrecke der Abgase der Gasfeuerstätte vom Brenner bis zum Eintritt in den Abgasschornstein oder Rauchschornstein bei gemischter Belegung.
3. CO-Messung: Bestimmung des CO-Anteils im unverdünnten, trockenen Abgas.
4. Feuerstätte: an einen Schornstein oder Abgasanlage angeschlossene Einrichtung zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe.
5. Gasraumheizer: Gasfeuerstätte, die die Wärme über Heizflächen unmittelbar an den Raum abgibt.
6. Heizgasweg: Strömungsstrecke der Abgase innerhalb der Gasfeuerstätte.
7. Heizräume: Aufstellräume für Feuerstätten, die die besonderen baulichen und lüftungstechnischen Anforderungen an Heizräume – im Sinne der Feuerungsverordnung – erfüllen und nicht als Aufenthalträume benutzt werden.
8. Lüftungsanlagen: Belüftungsanlagen (Ansaug-, Zuluftöffnung, Lüftungsleitung), die wegen des Betriebs von Feuerstätten zur Be- oder Entlüftung erforderlich sind.
9. Ofenrohre: frei in Aufenthalträumen verlaufende Leitungen von Einzelfeuerstätten, die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch von der Feuerstätte in den Rauchschornstein zu leiten.
10. Raumluftunabhängige Gasfeuerstätten: Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer gegenüber dem Aufstellraum.
11. Schornsteine: aufwärtsführende Schächte oder Rohre, die Abgase von Feuerstätten ins Freie leiten.
 - a) Abgasschornsteine: Schornsteine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden.
 - b) Luftabgasschornsteine: Abgasschornsteine, die Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer Verbrennungsluft zu- und gleichzeitig deren Abgase abführen, soweit sie nicht bautechnisch als Einheit mit der Feuerstätte zugelassen sind.
 - c) Rauchschornsteine: Schornsteine, an die Feuerstätten angeschlossen sind, in denen feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden.
 - d) Abluftschornsteine: Schornsteine, die dazu bestimmt und geeignet sind, in den Aufstellraum der Feuerstätte austretendes Rauch- oder Abgas abzuleiten.
12. Verbindungsstücke: Leitungen (Rauchkanäle und Rauchrohre), die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch von der Feuerstätte in den Rauchschornstein zu leiten.
13. Zusatzfeuerstätte: Zusätzlich zu einer Zentralheizung gelegentlich benutzte Feuerstätte, die weder zur Brauchwasserbereitung dient noch mit der Zentralheizung in Verbindung steht.

§ 2**Kehrpflicht**

Rauchschornsteine und Verbindungsstücke sind wie folgt zu kehren:

Art der Feuerstätte	Kehrhäufigkeit (jährlich)
1. selten benutzte Anlagen	einmal
2. nach § 15 der Verordnung über Kleinfiederungsanlagen (1. BIMSchV) überwachte Anlagen	
a) bei Verbrennung flüssiger Brennstoffe	einmal
b) bei Verbrennung von Kohle und Koks	zweimal
c) bei Verbrennung anderer fester Brennstoffe	dreimal
3. Anlagen, die als Zusatzfeuerstätten gelegentlich benutzt werden und nicht unter Nr. 1 fallen	zweimal
4. alle übrigen Anlagen	
a) soweit sie nur in der üblichen Heizperiode benutzt werden	dreimal
b) soweit sie ganzjährig benutzt werden	viermal

§ 3**Überprüfungsplicht**

(1) Es sind auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen:

Überprüfungsobjekte	Überprüfungs-häufigkeit
1. Lüftungsanlagen	jährlich
2. Abgasleitungen, Abgasschornsteine, Luftabgasschornsteine und Abluftschornsteine	jährlich
3. Abgaswege von Gasfeuerstätten	jährlich

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Gasfeuerstätten mit Gebläsebrennern ohne Strömungssicherung, die nicht in Aufenthalträumen stehen,
- b) raumluftunabhängige Gasfeuerstätten.

Die Überprüfung umfaßt, falls erforderlich, auch eine Kehrung mit Ausnahme des Heizgasweges.

(2) Bei Gasfeuerstätten wird jährlich eine Kohlenmonoxidmessung (CO) durchgeführt. Der CO-Anteil darf – bezogen auf unverdünntes Abgas – nicht mehr als 1000 ppm betragen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Gasfeuerstätten in Heizräumen
2. raumluftunabhängige Gasfeuerstätten
3. Gasfeuerstätten mit Gebläsebrennern ohne Strömungssicherung, die nicht in Aufenthalträumen stehen.

Diese Messung ist zusammen mit der Abgaswegeüberprüfung und/oder ggf. mit der Messung nach §§ 14 und 15 der 1. BlmSchV durchzuführen.

(3) Über das Ergebnis der Abgaswegeüberprüfung und der Kohlenmonoxidmessung ist bei festgestellten Mängeln, im übrigen auf Antrag, eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4**Überprüfung des Lüftungsverbundes**

(1) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren, durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuer-

stätten mit Verbrennungsluft oder der Rauch- bzw. Abgasführung erwarten lassen, so hat der unmittelbare Veranlasser der Maßnahmen unverzüglich nach deren Abschluß prüfen zu lassen, ob die baurechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- bzw. Abgase eingehalten sind.

(2) Über festgestellte Mängel hat der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich mündlich oder schriftlich dem Betreiber der Feuerstätte und schriftlich den Grundstückseigentümer zu unterrichten. Außerdem hat er festgestellte Mängel der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm zu setzenen Frist abgestellt worden ist.

§ 5

Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Rauchschorndeine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm² an der Sohle, es sei denn, sie dienen ausschließlich häuslichen Feuerstätten,
2. Ofenrohre,
3. freistehende Rauch- und Abgasschorndeine über 25 m Höhe und Rauch- und Abgasschorndeine, die das Gebäude um mehr als 25 m überragen,
4. unbenutzte Schornsteine, Verbindungsstücke und Abgaswege, wenn keine Feuerstätten angeschlossen sind,
5. Rauch- und Abgasschorndeine und ausmündende Rohre in Gartenlauben, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen,
6. Notstromaggregate.

(2) Rauch- und Abgasschorndeine können auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers von Grundstücken und Räumen von der örtlichen Ordnungsbehörde von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen werden, sofern die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Grenzen nur geringfügig unterschritten werden und die Feuersicherheit dies zuläßt. Bei Änderung der Feuerstätte oder des Brennstoffes verliert die Befreiung ihre Gültigkeit.

§ 6

Zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen oder Kohlenmonoxidmessungen

Wenn es die Feuersicherheit und/oder Betriebssicherheit erfordert, sind kehr-, überprüfungs- und meßpflichtige Anlagen öfter als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu kehren, zu überprüfen bzw. zu messen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat zusätzliche Kehrungen, Überprüfungen bzw. Kohlenmonoxidmessungen gegenüber dem Grundstückseigentümer – auf Verlangen schriftlich – zu begründen.

Auf Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Ausbrennen

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können und der Zustand der Anlage oder sonstige Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, der Gemeinde und der Feuerwehr vorher mitzuteilen.

§ 8

Sonstige Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Die beabsichtigte Kehrung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise anzukündigen. Den Besitzern von nur gelegentlich benutzten Gebäuden, z.B. von Wochenendhäusern, ist der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen.

(3) Verbrennungsrückstände sind aus den kehrpflichtigen Anlagen zu entfernen und so zu lagern, daß keine Brandgefahr entsteht.

§ 9

Pflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Schornsteine und Reinigungsverschlüsse freigehalten werden und jederzeit unfallsicher zugänglich sind.

(2) Für die Aufnahme des bei der Kehrung der Schornsteine anfallenden Rußes sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht brennbare, dichte Behälter in ausreichender Zahl und Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Müssen Kehr- und Überprüfungsarbeiten vom Dach aus durchgeführt werden und ist das Dach vom Haus aus nicht durch eine Ausschießöffnung zu erreichen, ist der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter verpflichtet, eine Leiter zum Besteigen des Daches bereitzuhalten.

(4) Nicht mehr benutzte Anschlußöffnungen sind wangleich zu vermauern oder mit nicht brennbaren, dauerhaften, ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht zu verschließen, sofern an den Schornsteinen noch Feuerstätten angeschlossen sind.

(5) Von der beabsichtigten Wiederbenutzung unbenutzter Schornsteine, Verbindungsstücke und Abgaswege ist der Bezirksschornsteinfegermeister durch den Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und Räumen zum Zwecke der Überprüfung und, falls erforderlich, Reinigung rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu benachrichtigen,

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1990

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Günther Einert

– GV. NW. 1990 S. 592.

7125

Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 17. Oktober 1990

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1989 (GV. NW. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 letzter Satz werden im Klammerzusatz die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Überprüfungsgebühren

Die Überprüfungsgebühr beträgt für jedes Ge-	AW
bäude	11,1
zuzüglich	
1. für Abgasleitungen, Abgasschornsteine, Luftabgasschornsteine, Abluftschornsteine pro Schornstein oder Leitung und pro Schornstein- bzw. Leitungssystem	2,8
	0,42
2. für Abgaswegeüberprüfung	15,2
für jede weitere Abgaswegeüberprüfung in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum	7,7
3. für Zulufteinrichtungen	1,0“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gebühren und Auslagen für Messungen

(1) Die Gebühren für Emissionsmessungen nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfreuerungsanlagen (1. BImSchV) betragen pro Messung bei Feuerungsanlagen

bei Einsatz von	bei einer Meßstelle	für jede weitere Meßstelle oder Feuerungsanlage in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
-----------------	---------------------	--

	AW	AW
1. flüssigen Brennstoffen		
a) in Brennwertfeuerstätten	33,5	25,4
b) in den übrigen Feuerstätten	35,0	26,9
2. gasförmigen Brennstoffen	30,8	22,7
3. festen Brennstoffen	142,5	100,6

(2) Die Gebühr für Kohlenmonoxidmessungen nach § 3 Abs. 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung beträgt

	für die erste Messung	für jede weitere Messung an Feuerungsanlagen in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
	AW	AW
	20,0	12,0

(3) Für die Wiederholungsmessung nach §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4 1. BImSchV werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen neben den Gebühren die Erstattung der Auslagen verlangen, die

durch die Auswertung der Rauchgasmessung entstehen.

(5) Für die nach § 3 Abs. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung auszustellende Bescheinigung kann ein Betrag von 3,50 DM berechnet werden.“

4. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Kombinierte Überprüfungs- und Meßgebühren

Werden Überprüfungs- und Meßarbeiten an Gasfeuerstätten zusammen durchgeführt (§ 3 Abs. 2 letzter Satz der Kehr- und Überprüfungsordnung), beträgt die kombinierte Gebühr

	für die erste Überprüfung einschließlich Messung	für jede weitere Überprüfung einschließlich Messung an Feuerungsanlagen in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum
1. Abgaswegeüberprüfung einschl. Emissionsmessung	AW	AW
	37,5	29,4
2. Abgaswegeüberprüfung einschl. Kohlenmonoxidmessung		
a) für Gasraumheizer	22,3	14,2
b) für alle übrigen Gasfeuerstätten	29,4	21,3
3. Abgaswegeüberprüfung einschl. Emissions- und Kohlenmonoxidmessung	38,2	30,1
4. Emissions- einschl. Kohlenmonoxidmessung	31,5	23,4
Werden mehrere Kombinationen der Arbeiten in derselben Wohnung oder demselben Aufstellraum durchgeführt, wird für die zweite und jede weitere Kombination die reduzierte Gebühr berechnet.“		
5. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende neue Überschrift: „Zusätzliche Kehrungen und Überprüfungen“.		
6. Die nachfolgenden „§§ 8–13“ werden um jeweils einen Paragraphen hinausgeschoben und zwar zu „§§ 9–14“.		
7. Im § 13 „Mahngebühren“ wird der Betrag „3,00 DM“ durch den Betrag „5,00 DM“ ersetzt.		

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1990

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

– GV. NW. 1990 S. 593.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359